

Ehrenordnung

des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein und der Kreisjägerschaften

Hinweis: Der nachstehende Text der Ehrenordnung wurde nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden.

Auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.06.2021 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Ehrenordnung

- (1) Die Ehrenordnung des Landesjagdverbandes und der Kreisjägerschaften stellt den verbindlichen Rahmen dar, nach dem Mitglieder, die sich verdient gemacht haben, geehrt und ausgezeichnet werden.
- (2) Diese Ehrungen sollen möglichst anlässlich einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

§ 2 Ehrenpräsident und Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenpräsidenten des Landesjagdverbandes kann nur ein ehemaliger Präsident, zum Ehrenvorsitzenden der Kreisjägerschaft nur ein ehemaliger Vorsitzender, der langjährig und verdienstvoll für den Landesjagdverband/ die Kreisjägerschaft tätig gewesen ist, ernannt werden.
- (2) Der Vorschlag ist dem Präsidium/ Vorstand einzureichen. Über die Ernennung entscheidet das Präsidium/ der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Ehrenpräsident des Landesjagdverbandes kann an allen Sitzungen des Landesjagdverbandes, der Ehrenvorsitzende der Kreisjägerschaft an allen Sitzungen der Kreisjägerschaft teilnehmen.
- (4) Der Ehrenpräsident/Ehrenvorsitzende erhält eine Ehrenurkunde mit folgendem Text: "Für die langjährige und besonders verdienstvolle Tätigkeit als Präsident/ Vorsitzender des Landesjagdverbandes/ der Kreisjägerschaft und der besonderen Verdienste um die Förderung des Jagdwesens wird Herr/Frau ... zum/zur Ehrenpräsident/-in /Ehrenvorsitzenden ernannt."

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes der Kreisjägerschaft oder des Präsidiums des Landesjagdverbandes nur an Mitglieder verliehen, die sich durch langjährige, ehrenamtliche und besonders zu würdigende Verdienste um die Förderung des Jagdwesens ausgezeichnet haben und Inhaber der DJV-Verdienstnadel in Silber/Gold, Inhaber des DJV-Wildhegeabzeichens oder der DJV-Ehrennadel sind.

In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen langjähriger, ehrenamtlicher und besonders zu würdiger Verdienste um die Förderung des Jagdwesens auch einem Inhaber der DJV-Treuenadel für 65-jährige Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand der Kreisjägerschaft mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde mit folgendem Text: „Für langjährige und besonders zu würdige Verdienste um die Förderung des Jagdwesens wird Frau/Herr ... zum Ehrenmitglied des Landesjagdverbandes ernannt.“

(3) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Landesjagdverbandes und Ehrenvorsitzende der Kreisjägerschaften sind von der Beitragszahlung befreit, genießen jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

(1) Für 25-jährige Mitgliedschaft im DJV/LJV wird die silberne Treuenadel mit dem Eindruck „25“ sowie eine Urkunde mit folgendem Text verliehen: „Herrn/Frau ... wird in Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit zur jagdlichen Organisation die Treuenadel des Deutschen Jagdverbandes e.V. für 25-jährige Mitgliedschaft verliehen“.

(2) Für 40, 50, 60, 65 und 70-jährige Mitgliedschaft im DJV/LJV wird die goldene Treuenadel mit dem Eindruck „40, 50, 60, 65, 70“ sowie eine Urkunde mit folgendem Text verliehen: „Herrn/Frau ... wird in Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit zur jagdlichen Organisation die Treuenadel des Deutschen Jagdverbandes e.V. für 40, 50, 60, 65 oder 70-jährige Mitgliedschaft verliehen“. Ab der 60-jährigen Mitgliedschaft erfolgt eine Ehrung alle fünf Jahre.

(3) Die Vereinszugehörigkeit muss sich aus den Vereinsunterlagen der jeweiligen Kreisjägerschaft ergeben. In Zweifelsfällen hat das jeweilige Mitglied den entsprechenden Nachweis durch Mitgliedsausweise, Beitragszahlungen oder sonstige Unterlagen zu führen.

(4) Mitgliedszeiten in anderen jagdlichen Verbänden innerhalb des Deutschen Jagdverbandes e.V. werden auf die Mitgliedschaft im LJV angerechnet.

§ 5 Ehrungen der Arbeitskreise und Landesobleute (Ehrenabzeichen und Treuenadeln)

(1) Für die Ehrungen der Mitglieder eines Arbeitskreises oder den Landesobleuten unterstellter Aufgabenbereiche (Sparten) gelten die jeweiligen Richtlinien für die Verleihung von Ehrenabzeichen und/oder Treuenadeln in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Richtlinien müssen durch die Arbeitskreise bzw. die Jahresversammlungen der Obleute mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen und durch das Präsidium des Landesjagdverbandes bestätigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe und die Verleihung von Ehrenabzeichen erfolgt i.d.R. durch den Präsidenten. Der Präsident kann die Verleihung an Funktionsträger delegieren.

§ 6 Ehrungen für besondere Verdienste

(1) Um die Verdienstabzeichen in ihrer ideellen Bedeutung nicht zu entwerten, ist an die Verleihungsvoraussetzungen ein strenger Maßstab zu legen.

(2) Die Verdienstnadeln des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV-Verdienstnadel) werden verliehen in Bronze, Silber und Gold an Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um Verdienste für die Erhaltung und die Förderung des Jagdwesens und um das Weidwerk gemäß Anlage 1 ausgezeichnet haben.

(a) Vorschläge hierzu werden vom Vorstand der Kreisjägerschaft an den Präsidenten des Landesjagdverbandes bis zum 31.12. für Ehrungen im Folgejahr gerichtet. Dieser entscheidet über die Verleihung der DJV-Verdienstnadel in Bronze, das Präsidium entscheidet über die Verleihung der

DJV-Verdienstnadel in Silber, der Präsident des Deutschen Jagdverbandes über die Verleihung der DJV-Verdienstnadel in Gold.

(b) Der zu Ehrende erhält eine Urkunde mit folgendem Wortlaut: "In Anerkennung besonderer Verdienste um die Erhaltung und Förderung des deutschen Jagdwesens

wird Frau/ Herrn in die Verdienstnadel in Bronze/ Silber/ Gold des Deutschen Jagdverbandes e. V. verliehen."

(3) Für besondere Verdienste um die Wildhege wird ein "Wildhegeabzeichen des DJV" gestiftet. Die Verleihung, die i.d.R. anlässlich der LJV-Mitgliederversammlung erfolgen soll, kann erfolgen:

(a) An Revierinhaber, die nachgewiesenermaßen durch erhebliche Aufwendungen für ihr Revier sich besondere Verdienste um die Hege des Wildes erworben haben.

(b) An Berufsjäger und Jagdaufseher, die durch ihren Einsatz auf dem Gebiet der Wildhege nachweisbar außerordentliche Erfolge erzielt haben.

Vorschläge hierzu werden vom Vorstand der Kreisjägerschaft an den Präsidenten des Landesjagdverbandes bis zum 31.12. für Ehrungen im Folgejahr gerichtet. Dieser entscheidet über die Verleihung, die i.d.R. anlässlich der LJV-Mitgliederversammlung erfolgen soll.

(4) Die auszuzeichnenden Personen müssen – soweit sie Mitglieder in einem Landesjagdverband sind – im Besitz der DJV-Verdienstnadel in Silber sein. Die Ehrennadel kann auch an Personen, die nicht Mitglied eines Landesjagdverbandes (Nichtjäger) sind, aber herausragende Verdienste für das Jagdwesen erworben haben, vergeben werden. Die Ehrennadel soll nicht an Inhaber der DJV-Verdienstnadel in Gold verliehen werden. Inhaber der DJV-Ehrennadel können in der Regel nicht die DJV-Verdienstnadel in Gold zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

Vorschläge hierzu werden vom Vorstand der Kreisjägerschaften oder durch Mitglieder des erweiterten Präsidiums an den Präsidenten des Landesjagdverbandes bis zum 31.12. für Ehrungen im Folgejahr gerichtet.

Das Präsidium entscheidet über die Verleihung, die i.d.R. anlässlich der LJV-Mitgliederversammlung erfolgen soll.

(5) Für langjährige, außergewöhnliche Verdienste um das Jagdwesen in Schleswig-Holstein verleiht der Landesjagdverband das „Ehrenmesser des Landesjagdverbandes“ (LJV-Ehrenmesser) als höchste Auszeichnung des Verbandes.

Vorschläge hierzu werden vom Vorstand der Kreisjägerschaften oder durch Mitglieder des erweiterten Präsidiums an den Präsidenten des Landesjagdverbandes bis zum 31.12. für Ehrungen im Folgejahr gerichtet.

Das Präsidium entscheidet über die Verleihung, die i.d.R. anlässlich der LJV-Mitgliederversammlung erfolgen soll.

(6) Für mehrjährige Mitarbeit in Wissenschaft und Forschung im Bereich der Niederwildhege in Schleswig-Holstein verleiht der Landesjagdverband die „Verdienstnadel Niederwild und Lebensraum“ (LJV-Niederwildnadel).

Vorschläge hierzu werden i.d.R. vom Vorstand der Hegeringe über die Vorsitzenden der Kreisjägerschaften an den Vorsitzenden des Niederwildausschusses des Landesjagdverbandes bis zum 31.12. für Ehrungen im Folgejahr gerichtet.

Das Präsidium entscheidet über die Verleihung, die i.d.R. anlässlich der LJV-Mitgliederversammlung erfolgen soll.

§ 7 Anträge

Anträge für beabsichtigte Ehrungen sind schriftlich zu stellen, mit einer ausführlichen Begründung zu versehen und bis zum 31.12. eines Jahres für Ehrungen im Folgejahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem in Kraft.

Flintbek, den
Wolfgang Heins
-Präsident-

Tabelle:

Ehrungen im Überblick:

Ehrungen:	Kriterien:
DJV-Verdienstnadel in Gold	Das DJV-Verdienstabzeichen in Gold ist nur für Persönlichkeiten vorgesehen, die an herausragender Position langjährig auf Landes- sowie auf Bundesebene erfolgreich für die Organisation der Jäger gewirkt haben. Antragstellung und Vergabe richtet sich nach den Vorgaben des Deutschen Jagdverbandes. Die Verleihung findet i.d.R. ausschließlich im Rahmen der Delegiertenversammlung des Deutschen Jagdverbandes statt.
DJV-Verdienstnadel in Silber	Das DJV-Verdienstabzeichen in Silber wird ausschließlich an Mitglieder verliehen, die mindestens 12-jährige engagierte Mitarbeit im Vorstand des Hegerings, der Kreisjägerschaft oder des LJV oder mindestens 12-jährige hervorragende Arbeit innerhalb der Landesjägerschaft geleistet haben. Die Verleihung findet i.d.R. anlässlich einer Mitgliederversammlung des LJV statt.
DJV-Verdienstnadel in Bronze	Das DJV-Verdienstabzeichen in Bronze wird ausschließlich an Mitglieder verliehen für mehrjährige Vorstandstätigkeit oder herausragende Arbeit auf Ebene der Hegeringe, Kreisjägerschaften oder des LJV. Die Verleihung findet i.d.R. anlässlich einer Jahreshauptversammlung des Hegeringes bzw. der Kreisjägerschaft statt.
DJV-Wildhegeabzeichen	Für besondere Verdienste um die Wildhege wird ein „Wildhegeabzeichen des DJV“ gestiftet. Die Verleihung kann erfolgen:

	<p>(a) An Revierinhaber, die nachgewiesenermaßen durch erhebliche Aufwendungen für ihr Revier sich besondere Verdienste um die Hege des Wildes erworben haben.</p> <p>(b) An Berufsjäger und Jagdaufseher, die durch ihren Einsatz auf dem Gebiet der Wildhege nachweisbar außerordentliche Erfolge erzielt haben.</p>
DJV-Treuenadeln (Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft)	Für 25-jährige Mitgliedschaft im DJV/LJV wird die silberne Treuenadel mit dem Eindruck „25“ sowie eine Urkunde verliehen. Für 40, 50, 60, 65 und 70-jährige Mitgliedschaft im DJV/LJV wird die goldene Treuenadel mit dem Eindruck „40, 50, 60, 65, 70“ sowie eine Urkunde verliehen. Mitgliedszeiten in anderen jagdlichen Verbänden innerhalb des Deutschen Jagdverbandes e.V. werden auf die Mitgliedschaft im LJV angerechnet. Ab der 60-jährigen Mitgliedschaft erfolgt eine Ehrung alle fünf Jahre.
DJV-Ehrennadel	Die auszuzeichnenden Personen müssen – soweit sie Mitglieder in einem Landesjagdverband sind – im Besitz der DJV-Verdienstnadel in Silber sein. Die Ehrennadel kann auch an Personen, die nicht Mitglied eines Landesjagdverbandes (Nichtjäger) sind, aber herausragende Verdienste für das Jagdwesen erworben haben, vergeben werden. Die Ehrennadel soll nicht an Inhaber der DJV-Verdienstnadel in Gold verliehen werden. Inhaber der DJV-Ehrennadel können in der Regel nicht die DJV-Verdienstnadel in Gold zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.
LJV-Ehrenmesser (Höchste Auszeichnung des LJV)	Für langjährige, außergewöhnliche Verdienste um das Jagdwesen in Schleswig-Holstein verleiht der Landesjagdverband das „Ehrenmesser des Landesjagdverbandes“ (LJV-Ehrenmesser) als höchste Auszeichnung des Verbandes. Vorschläge hierzu werden vom Vorstand der Kreisjägerschaften oder durch Mitglieder des erweiterten Präsidiums an den Präsidenten des Landesjagdverbandes bis zum 31.12. für Ehrungen im Folgejahr gerichtet.
Ehrenpräsident/ Ehrenvorsitzender	Zum Ehrenpräsidenten des Landesjagdverbandes kann nur ein ehemaliger Präsident, zum Ehrenvorsitzenden der Kreisjägerschaft nur ein ehemaliger Vorsitzender, der langjährig und verdienstvoll für den Landesjagdverband/ die Kreisjägerschaft tätig gewesen ist, ernannt werden.
Ehrenmitgliedschaft	Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes der Kreisjägerschaft oder des Präsidiums des Landesjagdverbandes nur an Mitglieder verliehen, die sich durch langjährige, ehrenamtliche und besonders zu würdigende Verdienste um die Förderung des Jagdwesens ausgezeichnet haben und Inhaber der DJV-Verdienstnadel in Silber/Gold, Inhaber des DJV-Wildhegeabzeichens oder der DJV-Ehrennadel sind. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen langjähriger, ehrenamtlicher und besonders zu würdiger Verdienste um die Förderung des Jagdwesens auch einem Inhaber der DJV-Treuenadel für mindestens 65-jährige Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
LJV-Niederwildnadel	Für mehrjährige Mitarbeit in Wissenschaft und Forschung im Bereich der Niederwildhege in Schleswig-Holstein verleiht der Landesjagdverband die „Verdienstnadel Niederwild und Lebensraum“ (LJV-Niederwildnadel). Vorschläge hierzu werden

	i.d.R. vom Vorstand der Hegeringe über die Vorsitzenden der Kreisjägerschaften an den Vorsitzenden des Niederwildausschusses des Landesjagdverbandes bis zum 31.12. für Ehrungen im Folgejahr gerichtet
Ehrungen der Arbeitskreise und Landesobleute (Ehrenabzeichen und Treuenadeln)	Für die Ehrungen der Mitglieder eines Arbeitskreises oder den Landesobleuten unterstellter Aufgabenbereiche (Sparten), gelten die jeweiligen Richtlinien für die Verleihung von Ehrenabzeichen und/oder Treuenadeln in der jeweils gültigen Fassung.